

TOP 38:

Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022

Drucksache: 474/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018 bis 2022 erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem auf diese Rechtsgrundlage gestützten Rechtsetzungsvorschlag für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschieht.

Der Vorschlag enthält den thematischen Mehrjahresrahmen (2018 bis 2022) für die Agentur der EU für Grundrechte. Der geltende Mehrjahresrahmen läuft Ende 2017 aus. Um die geordnete Durchführung von neuen Projekten der Agentur zu gewährleisten, ist rechtzeitig ein neuer Mehrjahresrahmen festzulegen.

Nach Artikel 2 des Vorschlags soll die Agentur in den Jahren 2018 bis 2022 ihre Aufgaben in den folgenden Themenbereichen wahrnehmen:

- Opfer von Straftaten und Zugang zum Recht;
- Gleichstellung und Diskriminierung, zum Beispiel wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung und der sexuellen Ausrichtung;
- Informationsgesellschaft, insbesondere Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten;
- justizielle Zusammenarbeit, ausgenommen in Strafsachen;
- Migration, Grenzen, Asyl sowie Integration von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten;

- Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz;
- Rechte des Kindes;
- Integration und soziale Eingliederung von Roma.

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 217/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG zuzustimmen.